

## Ungarn.

### Gesetz vom 2. August 1941 über die Ergänzung und Abänderung des GA. XXXI: 1894 über das Eherecht sowie über die im Zusammenhang damit erforderlichen Rassenschutzbestimmungen <sup>1)</sup>.

#### Vorbemerkung.

Das Gesetz bezweckt, das Menschenmaterial Ungarns, soweit dies beim heutigen Stand des öffentlichen Gesundheitswesens und durch Mittel des Eherechtes möglich ist, zu verbessern. Bei der Eheschließung wird daher nunmehr auch der Gesundheitszustand beachtet, was bisher vernachlässigt wurde. Zu diesem Zwecke wird die obligatorische ärztliche Untersuchung vor der Ehe eingeführt. Einwandfrei gesunden Eheschließenden werden — sofern sie darauf angewiesen sind — Ehestandsdarlehen gewährt. Das System der Anfechtungs- und Scheidungsgründe wird den gesundheitlichen Anforderungen gemäß ergänzt und als neues Ehehindernis die unerwünschte Rassenvermischung mit Juden aufgestellt.

Die ärztliche Untersuchung hat zu verhindern, daß Schwindsüchtige und Geschlechtskranke mit Gesunden die Ehe eingehen und eheliche Nachkommenschaft erzeugen können. Der Gesundheitszustand ist somit im Sinne des Gesetzes eine wesentliche persönliche Eigenschaft. Wird hinsichtlich dieser Eigenschaft eine Täuschung begangen, so kann die Ehe auf Grund dieser Täuschung angefochten werden. — Nervenleiden und Geisteskrankheiten, deren Erblichkeit beim heutigen Stand der Wissenschaft nicht einwandfrei festgestellt werden kann, wurden in den Kreis der ärztlichen Untersuchung vor der Ehe durch das Gesetz nicht einbezogen. Eine bei der Eheschließung bereits bestehende unheilbare Geisteskrankheit kann jedoch nicht nur bei Täuschung, sondern auch als Irrtum zur Scheidung führen. — Im Sinne des Ehegesetzes ist eine Scheidung wegen einer während der Ehe entstandenen Geisteskrankheit unzulässig, denn dies würde gegen den herrschenden Schuldgrundsatz verstoßen. Wird jedoch der schuldige Ehegatte nach der Verwirklichung eines Scheidungsgrundes geisteskrank, so hindert dies im Sinne des neuen Gesetzes die Scheidung nicht.

Bei der Aufstellung des neuen Ehehindernisses zur Vermeidung der unerwünschten Rassenvermischung mit Juden war die Begriffsbestimmung des § 1 G.A. IV: 1939, wer als Jude zu gelten habe, unzulänglich. In eherechtlicher Beziehung gilt im Sinne des neuen Gesetzes als Jude, von dessen Großeltern mindestens zwei als Mitglieder der jüdischen Glaubensgemeinschaft geboren sind. Mischlinge ersten Grades gelten nur als Nichtjuden, wenn die Eltern bereits bei der Eheschließung und der Mischung seit der Geburt einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehört haben. Diese Mischlinge gehören nämlich der Abstammung

<sup>1)</sup> G.A. XV: 1941.

nach nur zur Hälfte dem Judentum an, ihre Lossagung vom Judentum ist genügend erwiesen<sup>2)</sup>.

Zugunsten von Mischehen ersten Grades, die vom 7. Lebensjahr an einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehört haben, können von den eherechtlichen Härten des Gesetzes Ausnahmen gemacht werden. — Mischlinge ersten Grades können sich jedoch nur mit reinrassigen Angehörigen einer christlichen Glaubensgemeinschaft verehelichen.

Diese Bestimmungen finden auf außereheliche Kinder entsprechende Anwendung.

Die mit diesen Verfügungen zusammenhängenden strafrechtlichen Bestimmungen erstrecken sich auf die außerehelichen Geschlechtsbeziehungen, damit das Gesetz nicht umgangen werden kann. — Außer den strafrechtlichen Folgen treten bei einer unter Mißachtung des Gesetzes geschlossenen Ehe sonstige Nachteile ein, indem die Kinder ohne Rücksicht auf Abkunft und konfessionelle Verhältnisse als Juden gelten. Wer nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Judentum übertritt und als Jude mit einem Juden die Ehe schließt, mit dem er vor dem Übertritt hätte keine Ehe eingehen können, gilt als Jude, auch wenn er später neuerdings wieder Mitglied einer christlichen Glaubensgemeinschaft wird.

Durch G.A. XV: 1941 wurde das ungarische Ehegesetz (G.A. XXXI: 1894) zum erstenmal nach neuen Gesichtspunkten einer Prüfung unterzogen.

Die Rassenbestimmungen und die damit zusammenhängenden Maßnahmen des Gesetzes (§§ 7—10 und 14—16) wurden durch die Verordnungen Z 69 000, 70 000 und 71 000/1941 I.M. bereits eingeführt. Hervorzuheben wäre aus diesen Durchführungsverordnungen der Umstand, daß der Ariernachweis auf die denkbar einfachste Weise erfolgt. Nichtjuden unterfertigen unter Berufung auf diese Kenntnis der strafrechtlichen Bestimmungen einen Vordruck, wonach nach ihrem besten Wissen alle, bzw. mindestens drei Großeltern einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehören. Bei Mischlingen und im Zweifelsfalle sind die christlichen Vorfahren mit einwandfreien Urkunden (Matrikelauszügen) nachzuweisen.

Landgerichtsrat Dr. von Hegedüs, Budapest.